

Allgemeine Bedingungen für die Barmenia PrivatRente Sofort

(Sofort beginnende Rentenversicherung)

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Gothaer
Lebensversicherung AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Inhaltsverzeichnis

Leistung

§ 1	Welche Leistungen erbringen wir?	1
§ 2	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	1
§ 3	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	2
§ 4	Was ist zu beachten, wenn eine Leistung beansprucht wird?	2
§ 5	Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	3
§ 6	Wer erhält die Leistung?	3

Beitrag

§ 7	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	3
§ 8	Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?	3

Gestaltungsmöglichkeiten

§ 9	Wie können Sie durch eine Zuzahlung die versicherte Rente erhöhen?	3
-----	--	---

Kündigung

§ 10	Können Sie Ihre Versicherung kündigen?	3
------	--	---

Kosten

§ 11	Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verteilt?	4
§ 12	Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	4

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 13	Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	4
§ 14	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	4
§ 15	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	4
§ 16	Wo ist der Gerichtsstand?	4
§ 17	An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	4

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistung ab Rentenbeginn

(1) Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir die versicherte Rente, solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen die Rente je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen.

Wenn Sie eine garantierte Rentensteigerung vereinbart haben, erhöht sich die versicherte Rente jährlich um den vereinbarten Prozentsatz. Die erste Erhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

(2) Wenn Sie für den Todesfall eine Rentengarantiezeit vereinbart haben, können Sie frühestens zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres durch einen Antrag in Textform eine Vorauszahlung auf sämtliche noch ausstehenden Renten aus der Rentengarantiezeit erhalten. Nach Ablauf der Rentengarantiezeit setzt die Rentenzahlung wieder ein, sofern die versicherte Person diesen Zeitpunkt erlebt. Der Auszahlungsbetrag ergibt sich als Summe der mit dem der versicherten Rente zu Grunde liegenden Rechnungszins (Absatz 4) auf den Fälligkeitstermin der Vorauszahlung abgezinsten aus der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Renten.

Unsere Leistung bei Tod

(3) Für den Todesfall nach Rentenbeginn können Sie eine **Rentengarantiezeit** vereinbaren. In diesem Fall zahlen wir die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt. Ist beim Tod die Rentengarantiezeit noch nicht abgelaufen, können wir unsere Leistungspflicht durch eine einmalige Zahlung ablösen. Ebenso kann der Bezugsberechtigte (vgl. § 6) eine Ablösung der weiteren Rentenzahlung durch eine einmalige Zahlung verlangen. Die einmalige Zahlung ergibt sich als Summe der mit dem der versicherten Rente zu Grunde liegenden Rechnungszins (Absatz 4) auf den Ablösungstermin abgezinsten aus der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Renten.

Alternativ können Sie eine **Kapitaloption** vereinbaren. Stirbt die versicherte Person vor Ablauf der Kapitaloption, zahlen wir das vorhandene Deckungskapital der Versicherung aus. Die Kapitaloption endet mit Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet. Bei Tod der versicherten Person nach Ablauf der Kapitaloption wird keine Leistung fällig.

Ebenfalls können Sie vereinbaren, dass im Fall des Todes der versicherten Person **keine Leistung** fällig wird.

Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation

(4) Der Berechnung der bei Vertragsabschluss versicherten Rente liegen vom Geschlecht unabhängige Sterbenswahrscheinlichkeiten auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R und ein Rechnungszins von 0,25 % zu Grunde (Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation).

Für die Berechnung der versicherten Rente aus einer Zuzahlung verwenden wir als Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation die zum Termin der Zuzahlung für neu abzuschließende Rentenversicherungen gültigen Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins).

Weitere Leistungen

(5) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe § 2).

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit

(a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen,
- dem Risikoergebnis und
- dem übrigen Ergebnis.

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach der Mindestzuführungsverordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindes-

tens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Risikoegebnis

Weitere Überschüsse entstehen, wenn die Lebensdauer der versicherten Personen niedriger ist als bei der Tarifikalkulation zu Grunde gelegt. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoegebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn

- die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen oder
- wir andere Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z. B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.

(b) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz können wir im Interesse der Versicherungsnehmer die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

(c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Wir beteiligen die Versicherungen mit

der laufenden Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven, indem der Überschussanteilsatz für die laufende Überschussbeteiligung höher festgelegt wird. Bei der Festlegung des erhöhten Überschussanteilsatzes berücksichtigen wir insbesondere die dann aktuelle Höhe der Bewertungsreserven.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(a) Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Risikoversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze und die Rechnungsgrundlagen für die variable Überschussrente legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze und die Rechnungsgrundlagen für die variable Überschussrente in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie sich auf unserer Internetseite ansehen.

Laufende Überschussbeteiligung

(b) Die laufenden Überschussanteile werden ab Versicherungsbeginn monatlich fällig. Der laufende Überschussanteil bemisst sich nach dem mit dem der versicherten Rente zu Grunde liegenden Rechnungszins (vgl. § 1 Abs. 4) um einen Monat abgezinsten Deckungskapital zum Monatsende (maßgebendes Deckungskapital).

(c) Sofern Sie nichts anderes bestimmen, werden die laufenden Überschussanteile eines Versicherungsjahres bis zum Ende des Versicherungsjahres verzinslich angesammelt und zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres für eine zusätzliche Rente verwendet. Daraus resultiert eine **steigende Überschussrente**, deren jeweils erreichte Höhe für ihre verbleibende Rentenzahlungsdauer garantiert ist. Ist eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, erhöht sich die steigende Überschussrente jährlich mindestens um den vereinbarten Prozentsatz der garantierten Rentensteigerung. Die steigende Überschussrente ist selbst wiederum am Überschuss beteiligt. Ist für den Todesfall eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die steigende Überschussrente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt. Ist die Kapitaloption vereinbart und stirbt die versicherte Person vor Ablauf der Kapitaloption, zahlen wir das vorhandene Deckungskapital der steigenden Überschussrente aus. Ansonsten wird bei Tod der versicherten Person keine Leistung aus der steigenden Überschussrente fällig. Bei der Berechnung des Betrags, der durch die angesammelten laufenden Überschussanteile hinzukommt, werden wir die zum Berechnungstermin für neu abzuschließende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins) zu Grunde legen.

(d) Sie können aber auch vereinbaren, dass die laufenden Überschussanteile für eine **variable Überschussrente** verwendet werden. In diesem Fall ermitteln wir zu Rentenbeginn aus dem vorhandenen

Kapital mit den festgelegten Rechnungsgrundlagen für die variable Überschussrente eine Gesamtrente. Die variable Überschussrente ist die Differenz dieser Gesamtrente und der versicherten Rente. Eine gegebenenfalls vereinbarte garantierte Rentensteigerung erstreckt sich auch auf die variable Überschussrente. Ist für den Todesfall eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die variable Überschussrente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt. Ist die Kapitaloption vereinbart und stirbt die versicherte Person vor Ablauf der Kapitaloption, zahlen wir das vorhandene Deckungskapital der variablen Überschussrente aus. Ansonsten wird bei Tod der versicherten Person keine Leistung aus der variablen Überschussrente fällig. Die variable Überschussrente ist, abgesehen von der Erhöhung auf Grund einer gegebenenfalls vereinbarten garantierten Rentensteigerung, so lange konstant, wie die ihrer Berechnung zu Grunde gelegten Rechnungsgrundlagen nicht anders festgelegt werden (vgl. Absatz 2 Buchstabe a). Im Fall einer Änderung der Rechnungsgrundlagen für die variable Überschussrente berechnen wir die Gesamtrente aus dem dann vorhandenen Kapital mit den neuen Rechnungsgrundlagen neu. Fällt eine Änderung der Rechnungsgrundlagen für die variable Überschussrente auf den Termin einer garantierten Rentensteigerung, führt die Neuberechnung zu einer vom vereinbarten Prozentsatz der garantierten Rentensteigerung abweichenden Veränderung der Gesamtrente. Dabei kann es auch zu einer Verminderung der Gesamtrente kommen.

(e) Ein Wechsel der Überschussverwendung ist nach Zahlung der ersten Rente nicht mehr möglich.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

(g) Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt im Rahmen der laufenden Überschussbeteiligung (vgl. Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstaben b bis e). Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 und § 8).

§ 4 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung beansprucht wird?

(1) Wird eine Leistung aus der Versicherung beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person sowie die Auskünfte nach § 14 vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, ergeben.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung bean-sprucht.

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in Absatz 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(6) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 5 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

(2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 6 Wer erhält die Leistung?

(1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie; sind Sie versicherte Person, leisten wir bei Ihrem Tod an Ihre Erben.

Bezugsberechtigung

(2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Wenn Sie ein Bezugsrecht **widerruflich** bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und **unwiderruflich** das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

(3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 7 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

(2) Sie haben den Einmalbeitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 1) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Einmalbeitrags von einem Konto vereinbart wurde (SEPA-Lastschriftverfahren), gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Einmalbeitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

(3) Sie müssen den Einmalbeitrag auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

§ 8 Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - gemäß § 37 Versicherungsvertragsgesetz vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 9 Wie können Sie durch eine Zuzahlung die versicherte Rente erhöhen?

Sie können zu Beginn eines jeden Monats eine Zuzahlung zur Erhöhung der versicherten Rente leisten. Die Zuzahlung muss mindestens 500,00 EUR betragen. Die Summe aller in einem Kalenderjahr geleisteten Zuzahlungen darf 50.000,00 EUR nicht übersteigen. Höhere Zuzahlungen sind nur mit unserer Zustimmung möglich. Eine gegebenenfalls vereinbarte garantierte Rentensteigerung erstreckt sich auch auf die Erhöhung der versicherten Rente aus der Zuzahlung. Die Erhöhung der versicherten Rente aus einer Zuzahlung berechnen wir mit dem am Zahlungstermin erreichten Alter der versicherten Person und den an Zahlungstermin für neu abzuschließende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins). Erhöhungstermin ist der Beginn des Monats, der auf den Zugang der Zuzahlung folgt.

§ 10 Können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Ausschluss des Kündigungsrechts

(1) Ist für den Todesfall eine Rentengarantiezeit oder keine Leistung vereinbart (vgl. § 1 Abs. 3), können Sie Ihre Versicherung nicht kündigen.

Kündigung

(2) Haben Sie für den Todesfall die Kapitaloption vereinbart (vgl. § 1 Abs. 3), können Sie Ihre Versicherung bis zum Ablauf der Kapitaloption mit Frist von einem Monat zum Schluss des laufenden Monats ganz oder teilweise in Textform kündigen. Teilweise kündigen können Sie nur, wenn die verbleibende versicherte Rente mindestens 600,00 EUR jährlich beträgt. Nach Ablauf der Kapitaloption können Sie Ihre Versicherung nicht mehr kündigen. Wenn Sie Ihre Versicherung ganz kündigen, endet sie zum Kündigungstermin und es werden keine weiteren Renten mehr gezahlt. Bei teilweiser Kündigung vermindert sich die versicherte Rente ab dem Kündigungstermin. Die folgenden Regelungen gelten bei teilweiser Kündigung nur für den gekündigten Teil der Versicherung.

Auszahlungsbetrag

(3) Nach einer Kündigung zahlen wir

- den Rückkaufswert (Absätze 4 und 6), vermindert um den Abzug (Absatz 5) sowie
- Leistungen aus der Überschussbeteiligung (Absatz 7).

Rückkaufswert

(4) Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss des Monats berechnete Deckungskapital der Versicherung.

Abzug

(5) Von dem Rückkaufswert nehmen wir einen Abzug von 75,00 EUR vor. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die auf Grund der Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes anfallenden zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen ausgeglichen werden. Wenn Sie uns nachweisen, dass der auf Grund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

(6) Wir sind nach § 169 Abs. 6 Versicherungsvtragsgesetz berechtigt, den nach Absatz 4 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Leistungen aus der Überschussbeteiligung

(7) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags wird aus der Überschussbeteiligung ein vorhandenes Guthaben aus der laufenden Überschussbeteiligung (Deckungskapital der steigenden oder variablen Überschussrente, vgl. § 2 Abs. 2 Buchstaben c und d) berücksichtigt.

Mögliche Nachteile einer Kündigung

(8) Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Die Summe aus dem Rückkaufswert und den geleisteten Rentenzahlungen erreicht in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit nicht unbedingt den Einmalbeitrag, da aus diesem auch Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 11) sowie ein Teil der übrigen Kosten entnommen werden. Außerdem wird bei einer Kündigung der in Absatz 5 genannte Abzug vorgenommen.

Keine Beitragsrückzahlung

(9) Die Rückzahlung des Einmalbeitrages können Sie nicht verlangen.

§ 11 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verteilt?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in den Einmalbeitrag bzw. bei Zuzahlungen in die Zuzahlung einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten. Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den **übrigen Kosten** gehören insbesondere die **Verwaltungskosten**.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

(2) Die Abschluss- und Vertriebskosten entnehmen wir dem Einmalbeitrag bzw. der Zuzahlung.

(3) Die übrigen Kosten werden zum Teil dem Einmalbeitrag bzw. der Zuzahlung entnommen und ansonsten über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

§ 12 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung:

- Ausstellung eines neuen Versicherungsscheines
- Erstellung von Angeboten für Vertragsänderungen
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen.

(2) Die Höhe der Pauschalen können Sie der jeweils gültigen Gebührenordnung entnehmen. Die Höhe der Pauschalen kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils gültige Gebührenordnung können Sie jederzeit bei uns anfordern.

(3) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschalen an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

(4) Sofern Steuern und andere öffentliche Abgaben anfallen, die sich unmittelbar aus dem Versicherungsverhältnis begründen, werden wir Ihnen diese belasten.

§ 13 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 14 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir auf Grund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie dem Merkblatt "Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen für die Barmenia PrivatRente Sofort" entnehmen.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß Absatz 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 15 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 16 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

§ 17 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsman

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsman für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsman e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsman.de
Internet: www.versicherungsombudsman.de

Der Ombudsman für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

(4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

(6) Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Sie können eine Beschwerde auf allen allgemein üblichen Kommunikationswegen (z. B. per Brief, E-Mail, Fax, Telefon) einreichen. Sie erreichen uns derzeit wie folgt:

Gothaer Lebensversicherung AG
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal
Telefon: +49 202 438-00
Fax: +49 202 438-2703
E-Mail: info@barmenia.de